

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

06. Juni 2017

Mitgeteilt den

07. Juni 2017

Protokoll Nr.

513

A.

Die Stimmberechtigten der Stadt **Chur** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016 eine Teilrevision der Stadtplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Teilrevision Baugesetz (Art. 46, 49a, 56a, 56b, 88 und Anhang)
- Zonenplan Teilrevision 1:2000 Ausschnitt A
- Zonenplan Teilrevision 1:2000 Ausschnitt B
- Zonenplan Teilrevision 1:2000 Ausschnitt C
- Zonenplan Teilrevision 1:2000 Ausschnitt D
- Genereller Gestaltungsplan Teilrevision 1:2000 Ausschnitt A
- Genereller Gestaltungsplan Teilrevision 1:2000 Ausschnitt B
- Genereller Gestaltungsplan Teilrevision 1:2000 Ausschnitt C
- Genereller Gestaltungsplan Teilrevision 1:2000 Ausschnitt D
- Genereller Gestaltungsplan Teilrevision 1:2000 Ausschnitt E
- Genereller Gestaltungsplan Teilrevision 1:2000 Ausschnitt F

Der Gemeinderat der Stadt Chur hat mit Beschluss vom 10. März 2016 eine Teilrevision der Generellen Erschliessungsplanung beschlossen. Im Einzelnen hat er folgende Pläne verabschiedet:

- Genereller Erschliessungsplan Teilrevision 1:2000 Ausschnitt A
- Genereller Erschliessungsplan Teilrevision 1:2000 Ausschnitt B
- Genereller Erschliessungsplan Teilrevision 1:2000 Ausschnitt C
- Genereller Erschliessungsplan Teilrevision 1:2000 Ausschnitt D

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Stadt Chur die folgenden Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) vom 16. Juni 2016 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV)
- Rodungsgesuch „Gesundheitsressort Fontanaspital“ vom 9. März 2015
- Rodungsgesuch „Konvikt“ vom 9. März 2015
- Rodungsgesuch „Emserstrasse“ vom 9. März 2015
- Churer Stadtentwicklungskonzept 2003
- Zukunft Nordbünden – Standortentwicklungsstrategie der Regionen Imboden, Landquart und Plessur vom 31. März 2015
- Lärmgutachten Teilrevision Ringstrasse (Sportplatz) vom 21. Oktober 2015
- Gewässerraumausscheidung Rhein, Begleitbericht und Übersichtsplan 1:5000 vom 27. Januar 2016
- Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat vom 9. Februar 2016
- Beschluss des Gemeinderates vom 10. März 2016
- Urnenbotschaft Volksabstimmung vom 5. Juni 2016
- Abstimmungsergebnisse vom 5. Juni 2016

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 22. Juni 2016 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Beschlusses der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016 sowie des Gemeinderatsbeschlusses vom 10. März 2016 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 16. Juni 2016. Es ging eine Beschwerde ein. Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Regierungsbeschluss behandelt (siehe Erwägungen zum Gewässerraum).

Mit Schreiben vom 27. Juni 2016 ersuchte die Stadt Chur um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.**Gegenstand der Revisionsvorlage**

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Stadt Chur bildet eine punktuelle, aber dennoch weitgreifende Anpassung der Nutzungsplanung. Die rechtskräftige Nutzungsplanung stammt aus dem Jahre 2007 und wurde seither nur geringfügig angepasst. Mit der vorliegenden Revision der Grundordnung sollen Optimierungen im Interesse der wirtschaftlichen und baulichen Entwicklung sowie des Gewässerschutzes vorgenommen werden. Neben fünf Anpassungen des Baugesetzes werden 38 Revisionspunkte im Zonenplan, im Generellen Gestaltungsplan (GGP) und im Generellen Erschliessungsplan (GEP) vorgenommen.

C.**Übereinstimmung mit der Richtplanung**

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung mit dem Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Nordbünden übereinstimmt. – Es kann bereits an dieser Stelle festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

D.**Teilrevision des Baugesetzes**

Mit der vorliegenden Teilrevision des Baugesetzes werden neben einer Präzisierung der Bestimmung über die Arbeitszone auch neue Bestimmungen über den Gewässerraum sowie für die Spezialzone Gesundheitsresort erlassen. Bei der Gewässerraumzone stützt sich die Stadt auf die Formulierung gemäss Musterbaugesetz für Bündner Gemeinden (MBauG). Im Weiteren sind Bestimmungen über Nutzungseinschränkungen Lärm sowie Rahmenbedingungen für Arealpläne erlassen worden.

Bei dieser Gelegenheit wird die Stadt Chur darauf hingewiesen, dass sie ihr Baugesetz bis spätestens 2020 an die IVHB anpassen muss (vgl. Art. 36 Abs. 1 KRVO). Ein weiterer Hinweis drängt sich bezüglich der Gebiete mit Arealplanpflicht auf: Für solche Gebiete gilt eine Planungszone (vgl. Art. 26 Abs. 4 KRG). Vor Erlass eines Arealplans dürfen in solchen Gebieten deshalb nur Bauvorhaben bewilligt werden, die weder der künftigen Arealplanung widersprechen könnten noch der rechtskräftigen Planung widersprechen.

Im Übrigen gibt die am 5. Juni 2016 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

E.

Zonenpläne Teilrevision 1:2000 Ausschnitte A–D

1. Neue Bauzonen

a) Ausgangslage

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung werden punktuelle Anpassungen der Bauzonen vorgenommen. Dabei handelt es sich überwiegend um Umzonungen im Umfang von rund 8,5 ha. Neueinzonungen werden lediglich im Gebiet „Eulengut“, beim „Kieswerk“ sowie beim „Konvikt“ vorgenommen. Im „Eulengut“ werden neu ca. 1568 m² übriges Gemeindegebiet (ÜG) in die Wohnzone 2 (W2) und weitere ca. 2559 m² (ebenfalls ÜG) in die Grünzone (GZ) eingezont. Beim „Kieswerk“ an der unteren Rheinstrasse sind ca. 2080 m² von der Landwirtschaftszone in die Arbeitszone 2 (A2) umgezont worden. Beim „Konvikt“ sind schliesslich ca. 800 m² Wald in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) eingezont worden. Insgesamt ergibt dies eine Fläche von ca. 7006 m², die von Nichtbauzonen in Bauzonen umgezont wurde.

b) Beurteilung unter dem Aspekt der Kompensation nach Art. 38a Abs. 2 RPG

Nach Art. 38a Abs. 2 RPG darf die Grösse der Bauzonen bis zum Vorliegen eines auf die Anforderungen des revidierten RPG angepassten kantonalen Richtplanes Siedlung nicht zunehmen. Folglich bedürfen die erwähnten neuen Bauzonen einer flächengleichen Kompensation. Vorliegend erfolgt dies durch die Auszonung einer

Fläche von ca. 7006 m² von der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) in die Landwirtschaftszone im Gebiet „Obere Au“. Folglich kann die Vorlage unter dem Aspekt von Art. 38a Abs. 2 RPG genehmigt werden.

c) Beurteilung unter dem Aspekt des Bedarfs

Aus dem Planungs- und Mitwirkungsbericht (PMB) geht hervor, dass die Stadt Chur per 2015 über rund 38,3 ha unüberbauter Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) verfügte (vgl. PMB, Entwicklungsstand 2015, S. 21). Der Bedarf liegt gemäss kantonalem Datenblatt für die Stadt Chur bei rund 39,1 ha. Damit gehört Chur aktuell zu den Gemeinden mit zu klein dimensionierten WMZ.

Mit der vorliegenden Planung wird die WMZ um ca. 356 m² reduziert. Aufgrund der Umzonungen ist aber eine Erhöhung der Bauzonenkapazität verbunden. Damit mobilisiert die Stadt Chur einen Teil der inneren Nutzungsreserven. Folglich steht die vorliegende Nutzungsplanung grundsätzlich im Einklang mit Art. 1 Abs. 1 lit. a^{bis} und Art. 15 Abs. 4 lit. b RPG. Indes fehlt momentan eine gesamthafte Überprüfung der Bauzonen resp. der WMZ. Ein aktueller Plan des Standes der Überbauung, der Erschliessung und der Baureife (UEB) liegt der hier zu genehmigenden Planung nicht bei. Dies kann ausnahmsweise akzeptiert werden, weil der Zonenplan nur punktuell dort angepasst wurde, wo dringender Handlungsbedarf besteht. Dennoch wird die Stadt Chur mittelfristig nicht umhin kommen, ihre Bauzonen einer gesamthaften Überprüfung und Beurteilung zu unterziehen.

d) Beurteilung unter dem Aspekt der Verfügbarkeit

Der kantonale Richtplan (RIP2000) sowie im Übrigen auch Art. 15 RPG und Art. 19 Abs. 2 KRG verlangen für Einzonungen unter anderem einen Nachweis der Verfügbarkeit des neuen Baulandes.

Die Einzonungen beim „Konvikt“, an der „Emserstrasse“ sowie im Gebiet „Fontana“ stellen Bereinigungen der Zonengrenze dar und sind nicht selbstständig bebaubar. Entsprechend erübrigt sich für die diese Flächen der Nachweis der Verfügbarkeit.

Beim „Kieswerk“ wird im Bereich der Parzelle Nr. 815 eine Fläche von rund 2080 m² in die WMZ eingezont. Der nötige Verfügbarkeitsnachweis für diese Fläche liegt nicht

vor. Die Stadt Chur wurde hierzu vom ARE mit Schreiben vom 22. November 2016 angehört. Mit Schreiben vom 21. März 2017 übermittelte die Stadt Chur neben einem Stadtratsbeschluss vom 21. Februar 2017 und weiteren Unterlagen auch die Stellungnahme der Grundeigentümerin (Bürgergemeinde Chur) vom 6. Januar 2017 sowie ein Baugesuch vom 31. Januar 2017. Daraus geht hervor, dass die betroffene Fläche möglichst bald der vorgesehenen Nutzung zugeführt werden soll. Die Ausführungen im genannten Schreiben sind nachvollziehbar. Daher kann in diesem Falle ausnahmsweise auf einen vertraglichen Verfügbarkeitsnachweis verzichtet werden.

Für die Einzonung im Gebiet „Eulengut“ liegt ein Kaufrechtsvertrag zu Gunsten der Stadt Chur vor.

Die Vorlage kann demnach auch unter dem Aspekt der Verfügbarkeit genehmigt werden.

2. Denkmalschutz

Chur ist im Inventar der Schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) als national bedeutend eingestuft. Die daraus sich ergebenden Vorgaben wurden in Absprache mit der Denkmalpflege in der vorliegenden Planung umgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Spezialzone Gesundheitsresort beim Fontanaspital, welche mit einer Arealplanpflicht belegt wurde. Für diesen noch zu erstellenden Arealplan wurden im Anhang zum Baugesetz Rahmenbedingungen festgelegt. Im Weiteren ist die Umzonung des schützenswerten Rathauses von der Zentrumszone Altstadt in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) aus denkmalpflegerischer Sicht erwähnenswert. Das Rathaus steht in einem engen baulichen Kontext mit der umgebenden Altstadtbebauung. Insofern wäre das Belassen des Rathauses in der Zentrumszone wünschenswert gewesen. Aufgrund der Einstufung als schützenswertes Gebäude ist jedoch sichergestellt, dass allfällige Vorhaben am Rathaus mit der erforderlichen Sorgfalt unter Berücksichtigung des städtebaulichen und architekturhistorischen Kontexts erfolgen.

3. Wald

Mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision sind an drei Orten Rodungen verbunden.

Im Zuge der Sanierung des Konvikts soll der Waldabstand zum bestehenden Gebäude vergrössert werden. Dadurch wird sowohl ein besserer Gebäudeschutz als auch eine bessere Belichtung der Innenräume erzielt. Dies bedarf einer Rodung von 800 m².

Im Weiteren werden an der Emserstrasse 216 m² Wald flächengleich umgelegt, um die Überbaubarkeit der Grundstücke Nr. 2085 und 2086 zu verbessern. Zugleich wird durch diese Waldumlegung der Waldgürtel zwischen Hotelanlage, Bahn und Autobahn verstärkt.

Die dritte Rodung betrifft ebenfalls eine flächengleiche Umlegung von 657 m² Wald auf der Parzelle Nr. 1729 (Fontanaspital). Auch hier wird einerseits die Bebaubarkeit des Grundstückes verbessert und andererseits der bestehende Waldstreifen zwischen der neuen Spezialzone Gesundheitsressort und der W2 verstärkt.

Insgesamt werden also mit der vorliegenden Ortsplanungsrevision 1673 m² Wald gerodet und in unmittelbarer Nähe wieder aufgeforstet.

Mit Verfügung vom 16. November 2016 hat das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) die für die Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanung erforderliche Rodungsbewilligung erteilt. Diese Rodungsbewilligung wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet.

Infolge der vorstehend erwähnten Rodungen ändert sich der Perimeter des Waldes. Die rechtskräftigen statischen Waldgrenzen sind indes nicht Teil der vorliegenden Planung. Die Stadt wird ersucht, bei der nächsten Ortsplanungsrevision die erforderlichen Anpassungen bei den statischen Waldgrenzen vorzunehmen.

4. Gewässerraum

Art. 36a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) verpflichtet die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, soweit dieser für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser sowie der Gewässernutzung erforderlich ist (Gewässerraum). Gestützt auf Art. 36a Abs. 3 GSchG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass

der Gewässerraum in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird. Gemäss den Übergangsbestimmungen zu den Änderungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 4. Mai 2011 müssen die Gewässerräume bis Ende 2018 festgelegt werden.

Bezüglich des nutzungsplanerisch festzulegenden Gewässerraums gemäss Art. 36a GSchG ist darauf hinzuweisen, dass sich dieser aus der natürlichen Gerinnesohlenbreite (GSB) sowie aus den beidseitigen Uferbereichen zusammensetzt. Die GSB des Rheins auf Stadtgebiet Chur beträgt im Abschnitt 3 (westliche Gemeindegrenze bis zur Einmündung Plessur) 120 m und im Abschnitt 4 (ab Plessurmündung rheinabwärts) 105 m. Bei Fliessgewässern mit einer natürlichen GSB von mehr als 15 m (das sind die grossen Talflüsse) sieht der Kanton Graubünden in der Regel einen beidseitigen Uferbereich von je 15 m vor.

Mit der vorliegenden Teilrevision der Ortsplanung hat die Stadt Chur vorerst für den Rhein eine Gewässerraumzone ausgeschieden. Im Übrigen hat auch die Gemeinde Haldenstein am 2. Dezember 2016 eine Teilrevision der Ortsplanung beschlossen und für die orographisch linke Rheinseite ebenfalls eine Gewässerraumzone ausgeschieden. Bezüglich Gewässerraum wird die Stadt Chur (wie auch die Nachbargemeinde Haldenstein) darauf hingewiesen, dass der Gewässerraum in gewissen Gebieten lateral verschoben werden kann. Diese planerische Möglichkeit scheinen die Gemeinden Chur und Haldenstein nicht resp. zu wenig in Betracht gezogen zu haben. Für den Gewässerraum ab der Haldensteinerbrücke rheinabwärts sind in gewissen Bereichen durchaus kleinräumige Anpassungen der beschlossenen Gewässerraumzonen denkbar. Dazu ist jedoch vorgängig eine Besprechung unter allen Beteiligten (Stadt Chur, Gemeinde Haldenstein, ARE, ANU) erforderlich. Das ARE wird hiermit ersucht, eine solche Koordinationssitzung einzuberufen. Zwischenzeitlich bleiben das Genehmigungsverfahren für die Gewässerraumzone nördlich der Haldensteinerbrücke sowie auch die in diesem Zusammenhang eingegangene Planungsbeschwerde sistiert, um die Verhandlungen über eine eventuelle laterale Gewässerraumverschiebung in diesem Bereich nicht zu präjudizieren.

Im Übrigen geben die vier Zonenpläne Teilrevision 1:2000 Ausschnitte A–D, alle vom 5. Juni 2016, zu keinen Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

F.

Generelle Gestaltungspläne Teilrevision 1:2000 Ausschnitte A–F

Infolge der neuen Strassenführung mit einem Kreisel beim Restaurant Rheinfels, an der Kreuzung der Raschärenstrasse, Sommerastrasse und Rheinfelsstrasse, wird die bestehende Baumreihe aufgehoben und neu dem neuen Strassenverlauf entsprechend festgelegt (vgl. Ausschnitt A). Dabei wurde die Baumreihe mittig auf der Strasse eingetragen. Diese lässt sich damit erklären, dass man dadurch die nötige Flexibilität bei der konkreten Festlegung der Baumreihe wahren wollte.

Die Einstufung der Gebäude am Winterbergweg 1 (vgl. Ausschnitt D) und am Höhenweg 5 (vgl. Ausschnitt E) als erhaltenswerte Bauten kann aus denkmalpflegerischen Gesichtspunkten unterstützt werden.

Im Übrigen geben die Generellen Gestaltungspläne 1:2000 Ausschnitte A–F, alle vom 5. Juni 2016, zu keinen Bemerkungen Anlass; sie können genehmigt werden.

G.

Generelle Erschliessungspläne Teilrevision 1:2000 Ausschnitte A–D

Auf dem Sportplatz Ringstrasse wird neu eine Parkieranlage für mehr als 50 öffentlich zugänglichen Parkplätze festgesetzt (vgl. Ausschnitt B). Sollte die Zufahrt von der Ringstrasse aus erfolgen, wird der Gemeinde empfohlen, sich frühzeitig mit der Kantonspolizei in Verbindung zu setzen.

Im Übrigen geben die Generellen Erschliessungspläne 1:2000 Teilrevision Ausschnitte A–D, alle vom 10. März 2016, zu keinen Bemerkungen Anlass; sie können im Sinne der Erwägungen genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 5. Juni 2016 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 46, 49a, 56a, 56b, 88 und Anhang) wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Hinweisen und folgender Anweisung genehmigt:
 - a) Die Stadt Chur wird darauf hingewiesen, dass das Baugesetz noch auf die IVHB anzupassen ist.
 - b) Die Stadt Chur wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Arealplanpflichten die Wirkung einer Planungszone bezüglich der betroffenen Gebiete hat, weshalb in solchen Gebieten vorderhand grundsätzlich keine Bauvorhaben bewilligt werden dürfen (Art. 26 Abs. 4 KRG).
2. Die vier **Zonenpläne Teilrevision 1:2000 Ausschnitte A–D** vom 5. Juni 2016 werden im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt genehmigt:
 - a) Das Genehmigungsverfahren für die Gewässerraumzone nördlich der Haldensteinerbrücke wird im Hinblick auf die Prüfung von lateralen Verschiebungsmöglichkeiten sistiert. Entsprechend wird auch die in diesem Zusammenhang eingegangene Planungsbeschwerde sistiert.

Das Amt für Raumentwicklung wird ersucht, eine Koordinationssitzung zum Thema laterale Gewässerraumverschiebung mit den Betroffenen einzuberufen.
 - b) Die Gemeinde wird angewiesen, bei der nächsten Ortsplanungsrevision die statischen Waldgrenzen im Bereich der Rodungen anzupassen.

3. Die sechs **Generellen Gestaltungspläne Teilrevision 1:2000 Ausschnitte A–F** vom 5. Juni 2016 werden im Sinne der Erwägungen mit folgendem Vorbehalt genehmigt:
 - Das Genehmigungsverfahren für die Aufhebung der Gewässerabstandslinien im Gebiet nördlich der Haldensteinerbrücke wird sistiert.
4. Die vier **Generellen Erschliessungspläne Teilrevision 1:2000 Ausschnitte A–D** vom 10. März 2016 werden im Sinne der Erwägungen mit folgender Empfehlung genehmigt:
 - Der Stadt Chur wird empfohlen, sich frühzeitig mit der Kantonspolizei in Verbindung zu setzen, falls der geplante Parkplatz im Gebiet des Sportplatzes Ringstrasse von der Ringstrasse aus erschlossen werden sollte.
5. Die Rodungsbewilligung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes (BVFD) vom 16. November 2016 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Nutzungsplangenehmigungsbeschluss erteilt und eröffnet.
6. Der Stadtrat Chur wird ersucht, den vorliegenden Genehmigungsbeschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
7. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
8. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
9. Der Stadtrat Chur sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amts für Raumentwicklung.

A. Regierungsbeschluss und Rodungsbewilligung

-
- | Device Type | Percentage of Respondents |
|-----------------------|---------------------------|
| Smartphone | 92% |
| Tablet | 85% |
| Smartwatch | 78% |
| Smart TV | 72% |
| Smart Home Hub | 65% |
| Smart Car | 58% |
| Smart Thermostat | 52% |
| Smart Light Bulbs | 48% |
| Smart Door Lock | 42% |
| Smart Security Camera | 38% |

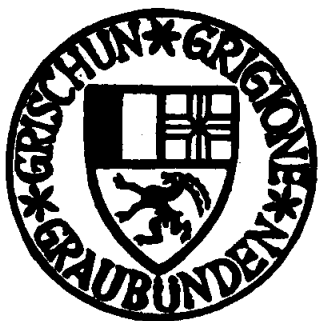
Bar Index (from top)	Relative Length (approximate percentage of longest bar)
1	45%
2	100%
3	65%
4	95%
5	98%
6	35%
7	20%
8	15%
9	25%
10	38%
11	12%
12	42%
13	22%
14	55%

C. Nur Rodungsbewilligung

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen